

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernertshof  
3003 Bern

Bern, 3. Juli 2015

**Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien. Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 30. April 2015 zu randvermerkter Vorlage. Der Vorstand FDK nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit Brief vom 27. August 2014 nahmen wir zu den Mandatsentwürfen zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 der FATCA-Abkommen und mit weiteren Staaten sowie mit der EU über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Stellung. Wir stimmten damals den drei Verhandlungsrichtlinien zu und formulierten Anträge zur Umsetzung des AIA. Diese zielten insbesondere auf die Aufhebung der Selbstbindungen des geltenden Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) bezüglich Weiterverwendung erhaltener Bankinformationen durch schweizerische Steuerbehörden (Art. 21 Abs. 2 StAhiG) und Ersuchen nach im Ausland gelegenen Bankinformationen (Art. 22 Abs. 6 StAhiG).

Die **Einführung des AIA zwischen der Schweiz und Australien liegt im Rahmen der Kriterien, welche die erwähnten Verhandlungsrichtlinien** aufstellten. Australien entspricht dem Profil der Staaten, welche darin als AIA-Partner vorgesehen sind. Positiv zu vermerken ist, dass der aktuelle Marktzutritt für Finanzdienstleister beibehalten, ja sogar auf eine Verbesserung hingearbeitet werden soll. Die Einführung des AIA steht natürlich unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der international- und landesrechtlich erforderlichen Grundlagen in beiden Partnerstaaten.

Ausserdem **fordern** wir einmal mehr mit Nachdruck:

1. Das Parlament beschliesst in der anstehenden Revision des StAhiG die von uns und den Kantonen geforderte **Aufhebung der Selbstbeschränkung bezüglich schweizerischer Ersuchen an das Ausland um Bankinformationen** (Art. 22 Abs. 6 StAhiG), zumindest im Verkehr mit Staaten, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann (Art. 22 Abs. 7 E-StAhiG).

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

2. Das Parlament stimmt der von uns und den Kantonen geforderten **Verwendung von automatisch erhaltenen Informationen durch schweizerische Steuerbehörden** zu (Art. 20 E-AIAG).
3. Das Parlament beschliesst entgegen dem Bundesrat und in Übereinstimmung mit uns und sämtlichen Kantonen die Verwendung der **AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen**.<sup>1</sup> Lage und Perspektiven der öffentlichen Haushalte erfordern den Verzicht auf unnötige Bürokratie. Die Kantone werden allein mit Umsetzung und Vollzug der absehbareren Reformen im Steuerbereich (z.B. spontaner Informationsaustausch, namentlich von Rulings, USR III, Reform der Quellenbesteuerung) finanziell, personell und informatikmässig in einem Ausmass gefordert sein, dass jegliche hausgemachte Mehrbelastung zu unterlassen ist. Art. 2 Abs. 1 Bst. f E-AIAG lautete neu demgemäss wie folgt:

(...) f. *schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen*: die AHV-Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 21 E-AIAG ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

#### KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

#### Kopie (Mail)

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahme FDK v. 27.03.2015 zum MCAA und AIA, [http://www.fdk-cdf.ch/150327\\_mcaa-aiag\\_vl-stn\\_fdkv\\_uz\\_d.pdf](http://www.fdk-cdf.ch/150327_mcaa-aiag_vl-stn_fdkv_uz_d.pdf).